

Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“

Mit diesem Förderaufruf will das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) bewirken, dass Erfolgsmodelle Kommunaler Pflegekonferenzen im Land entstehen, von denen andere Kommunen lernen können und die zur Nachahmung anregen. Zur Stärkung der Vernetzung aller lokalen Akteure und damit auch der Strukturen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie in der Pflege selbst stellt das Sozialministerium deshalb Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mio. Euro für die Implementierung solcher Erfolgsmodelle zur Verfügung.

Die Kommunen haben eine zentrale Steuerungsfunktion im Bereich der pflegerischen Infrastruktur. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung will das Land die Kommunen mit der vorliegenden Förderung unterstützen.

Durch das Landespflegestrukturgesetz – LPSG – wurde ein gesetzlicher Rahmen für quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstrukturen geschaffen. Damit soll für die Betroffenen sichergestellt werden, dass sie unabhängig von der Art des Pflege- und Unterstützungsbedarfs möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können. Hierzu bedarf es der umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen durch die Kommunen vor Ort. Hierzu können Kommunale Pflegekonferenzen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Um vor Ort Fragen der regionalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen, der kommunalen Beratungsstrukturen und der Koordinierung von Leistungsangeboten zu beraten, können gemäß § 4 LPSG in Stadt- oder Landkreisen Kommunale Pflegekonferenzen eingerichtet werden. Ziel der Kommunalen Pflegekonferenzen ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen, auch unter Mitwirkung der vertretenen Pflegekassen sowie der Landesverbände der Pflegekassen. Die Beratungsergebnisse der Kommunalen Pflegekonferenzen dienen außerdem der Sozialplanung.

Kommunale Pflegekonferenzen sind überdies geeignet, einen wichtigen Beitrag für die Quartiersentwicklung vor Ort zu leisten. Die Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ des Sozialministeriums unterstützt Städte, Gemeinden, Landkreise und zivilgesellschaftliche Akteure bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung. Ziel ist es, lebendige Quartiere zu gestalten – also Nachbarschaften, Stadtteile oder Dörfer, in die Menschen sich einbringen, Verantwortung übernehmen und

sich gegenseitig unterstützen. Ein zentraler Baustein der Strategie ist die Förderung von Vernetzung und Erfahrungsaustausch, wofür Kommunale Pflegekonferenzen eine ideale Plattform darstellen können. Kommunale Pflegekonferenzen vernetzen die maßgeblichen Akteure und bringen diese zu den zentralen Fragestellungen ins Gespräch. Die Kommunale Pflegekonferenz kann daher wichtige Impulse für die Quartiersentwicklung vor Ort setzen.

Die Kommunalen Pflegekonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung zu Fragen

- der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
- der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und
- der Koordinierung von Leistungsangeboten.

I. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Best-Practice-Beispiele für Kommunale Pflegekonferenzen zu implementieren. Alle wesentlichen lokalen Akteure im Vor- und Umfeld der Pflege sowie der Pflege selbst sollen sich vernetzen, die Angebote auf die Bedarfe der Menschen vor Ort abstimmen und entsprechend aufbauen, bzw. ausbauen. Sozialraumplanung bietet eine geeignete Grundlage für eine verantwortungsvolle und vorausschauende Stadt- und Regionalplanung und Sozialraum- bzw. Quartiersentwicklung zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kommunalen Pflegekonferenzen sollen dabei auch als sozialplanerisches Instrument etabliert werden.

Von zentraler Bedeutung ist auch die Verzahnung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, etwa durch organisatorische Einbindung unter einem „Dach“, in Form strukturierter Zusammenarbeit bei allen Themen an der Schnittstellen Gesundheit und Pflege oder in Form „vertikaler“ Zusammenarbeit von lokalen Pflegekonferenzen mit den auf Stadt- und Landkreisebene regional ausgerichteten Gesundheitskonferenzen.

Die Best-Practice-Beispiele sollen als Modelle dazu dienen, Impulse für weitere Kommunen in Baden-Württemberg zu geben, ebenfalls Kommunale Pflegekonferenzen einzurichten und von den Erfahrungen aus den so geförderten Modellen zu lernen.

Im Rahmen der geplanten wissenschaftlichen Begleitung, an der sich die geförderten Kommunen beteiligen, soll als Hilfestellung für die Praxis ein Methodenkoffer erstellt werden, um die Erkenntnisse aus den Modellen für alle Kommunen im Land nutzbar zu

machen.

II. Kriterien für eine Förderung

Gefördert wird die Implementierung von Kommunalen Pflegekonferenzen. Im Konzept für den Antrag sind folgende Aspekte zu beleuchten:

- die örtliche Zuständigkeit der Kommunalen Pflegekonferenz und für den Fall, dass eine landkreisangehörige Stadt oder ein Teil eines Stadtkreises eine Kommunale Pflegekonferenz einrichten will, die Beschreibung der Zusammenarbeit mit dem Land- bzw. Stadtkreis,
- eine Beschreibung der Themen, mit denen sich die Kommunale Pflegekonferenz beschäftigen wird und eine Beschreibung wie weitere Themen beteiligungsorientiert gefunden werden sollen,
- Nennung möglicher Teilnehmenden und Mitglieder – dabei soll auch an Bürgerbeteiligung und die Beteiligung von Akteuren aus anderen Sektoren gedacht werden,
- Voraussetzung für die Förderung ist ein Gremienbeschluss mindestens des Sozialausschusses des Stadt- oder Landkreises und ggf. des Gemeinderats (im Falle der Beschränkung auf einen Teil des Landkreises),
- Beschreibung der strukturellen Verzahnung und strukturierten Zusammenarbeit mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Soweit im Übrigen die Anforderungen des § 4 LPSG eingehalten werden, kann die Kommunale Pflegekonferenz im Rahmen einer Kommunalen Gesundheitskonferenz durchgeführt werden,
- die Rolle der Kommunalen Pflegekonferenz in den Kommunen im Hinblick auf ihre sozialplanerische Steuerungsfunktion,
- der Beitrag der Kommunalen Pflegekonferenz zur alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung,
- die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und die Nachverfolgung der Ergebnisse.

Die Kommunale Pflegekonferenz soll mindestens zweimal im Förderzeitraum tagen. Die geförderten Kommunen müssen an der geplanten Evaluation teilnehmen.

Bei der Auswahl der förderfähigen Projekte wird berücksichtigt, dass

- vollständige und unterschriebene Bewerbungsunterlagen vorliegen,
- zu den Kriterien der Förderung nach Punkt II Aussagen getroffen sind,
- unterschiedliche Schwerpunkte (Kriterien wie bspw. die Ausgestaltung der Rolle der Kommunalen Pflegekonferenz als sozialplanerisches Element) vertreten sind,
- unterschiedliche Ausgangsbedingungen und Strukturen in den Kreisen vorhanden sind,
- sowohl Kommunale Pflegekonferenzen aus dem ländlichen als auch städtischen

Raum aufgenommen werden

- und die ausgewählten Standorte der Kommunalen Pflegekonferenzen regional ausgewogen verteilt sind.

III. Mittelvergabe

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV sowie des Staatshaushaltsplans 2018/19. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden die unter II. genannten Kriterien berücksichtigt.

Mit dem geförderten Projekt kann frühestens mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden¹. Der Durchführungszeitraum endet nach 18 Monaten. Der Bewilligungszeitraum beträgt 21 Monate und beginnt mit der Bescheiderteilung.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Landkreise, auch in Kooperation mit ihren Städten und Gemeinden. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist dem Antrag beizufügen. Pro Stadt- oder Landkreis sind maximal zwei Anträge förderfähig.

V. Antragsfrist:

Die Anträge können bis zum 30.04.2020 eingereicht werden.

VI. Projektlaufzeit:

Der Projektlaufzeit endet spätestens am 31.03.2022.

VII. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 60.000 Euro pro Antragsberechtigtem. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen. Eine entsprechende Kostenaufstellung getrennt nach Personal-, Sach- und Reisekosten für den geförderten Zeitraum ist dem Antrag zusammen mit einem Finanzierungsplan, aus dem eine Aufstellung der eingesetzten Eigenmittel hervorgeht, beizulegen.

VIII. Verfahren:

Den Bewerbungsbogen können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und

¹ Bereits begonnene Projekte sind nicht förderfähig

Integration unter dem folgenden Link abrufen:

www.sm.baden-wuerttemberg.de/foerderaufrufe

Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Kostenaufstellung, Finanzierungsplan, Projektzeitschiene) bitten wir Sie an das Ministerium für Soziales und Integration an die untenstehende Adresse per E-Mail zu richten:

pflegekonferenzen@kvjs.de

Für Ihre Fragen steht Ihnen Frau Knobelspies (0711-6375-230) gerne zur Verfügung.